

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Tagsatzung des Cantons Schwytz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 19 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 1 Fructidor IX.

Tagssagung des Cantons Schwyz.

Am 7. August eröffnete der Bezirksstatthalter Suter die Versammlung mit einer Rede, in der er feyerlichst erklärte, das legale Präsidium komme dem abwesenden Regierungstatthalter Truttmann zu; er (Suter) habe zum drittenmal dasselbe von sich abgelehnt und sey hier nicht in der Eigenschaft eines Statthalters oder Präsidenten, sondern lediglich als ein Mitglied der Tagssagung.

Die Vollmachten wurden verificirt — B. Altlandammann Schuler zum Vicepräsidenten ernannt; eine Stelle die er unter feyerlicher Aeußerung und Vorbehalt annahm, daß er sich nur als Vicepräsident ansehe, folglich keine Pflicht und Verbindlichkeit als Stellvertreter der Regierung oder des Reg. Statthalters auf sich nehmen und hiemit für nichts verantwortlich seyn wolle. Man schritt alsdann zur Wahl des Cantonsdeputirten an die allgemeine Tagssagung. Diese fiel mit 24 von 26 Stimmen auf B. Aloys Reding (Truttmann hatte 1 und Suter 1 Stimme). In die Commission zu Entwerfung der Cantonalorganisation wurden ernannt: Truttmann, M. Reding, Bruhl, Kälin, Fuchs, Camenzind, Schuler, Suter und Zan.

Auf diesen Bericht begab sich der Reg. Statthalter Truttmann selbst nach Schwyz und versammelte die Tagssagung am 11. Aug., um sie den gesetzlichen Eid leisten zu lassen, dadurch ihre Geschäfte auf den legalen Fuß zu bringen und eben sowohl ihre Verhandlungen als die Achtung der Gesetze geltend zu machen. Er hielt dazu folgende Anrede:

Bürger, Freunde und Brüder!

Freunde und Brüder nannten sich unsere ersten Väter — sie waren Männer eines Sinnes, eines Herzens und einer politischen Tendenz.

Sie hatten eine Mutter — das Vaterland — ein Recht, ein Gesetz, einen Wohlstand und eine Ehre.

Sie hatten eine Obrigkeit, die sie liebten — sie

respektirten ihre Gesetze, und ehrten sich in ihren Rechten als Kinder einer Mutter ohne Unterschied.

Darum waren sie Brüder und Freunde vereint, glücklich und wohl in diesen schönen Verhältnissen.

Bürger, was waren wir in jüngern Zeiten? was sind wir jetzt? — was sollen wir werden? —

Ueber unsere Lage in jüngerer und der dermaligen Zeit, über die unseligen Verhältnisse und über die Ursachen, die sie herbeigeführt haben, becke ich bescheiden den Mantel und begnüge mich mit der Beantwortung der Frage über unsere künftige Bestimmung.

Wir sollen werden, was unsere ersten Väter waren — Freunde und Brüder im engen Kreise unsers Cantons, vereint und verbrüdert mit allen Mitbürgern unsers allgemeinen helvetischen Vaterlandes.

Das ist unsere Bestimmung, zu der wir auch kommen werden, wenn wir mit Emsicht und Wille von guter Art, in diesem wichtigen und entscheidenden Moment zu Werke gehen, wie es unsere Väter thaten.

Ich darf mich in einer Versammlung, die diese Kräfte des Landes in ihren Personen vereinigt und die zusammengekommen ist, nur, über die Mittel der glücklichen Pflege desselben durch Organisation einer zweckmäßigen Verfassung, durch Auswahl tüchtiger Subjecte zu berathen, über diesen Gegenstand unterhalten und meine Ideen mit den Ihrigen vereinigen.

Die neue Geburtskunde aus unsrem provisorischen in den endlichen Zustand trägt den besondern Charakter an sich, daß sie nur durch die Beihilfe von einer ganz außerordentlichen Klugheit und einer rücksichtslosen Anhänglichkeit an die bestehenden gesetzlichen Formen, zu einer gesunden, unverdorbenen und glücklichen Frucht befördert werden kann.

Die fremde und einheimische Intrigue sucht ihr Spiel, daß uns schon so viele Opfer und Leiden kostete, fortzuspielen, indem sie auf eine Schwäche oder Lücke lauert, um von dieser Seite uns vor dem Publikum und den

Höfen blutzustellen, und uns im Wirbel der noch unentschiedenen Ereignisse Europas gegen unser Glück, unsere Ruhe und unsere Subsistenz kämpfend zu erhalten und der Gefahr des Abgrundes zu opfern.

Lassen Sie mich das große Wort, Klugheit, mit dem bedeutendsten Sinn in dieser geschätzten Versammlung und zu dieser Stunde aussprechen.

Unser ersten Väter Bruder, und Freundesinn lehrte sie mit Vorsicht dem überlegenen Feind auf dem Schlachtfeld entgegen gehen, und hinderte sie nicht des Gesetzes Achtung zu handhaben und dessen Respekt so lang zu erhalten, bis die bessere Regel an die Stelle der unberechneten aufgestellt wurde. Könnten wir ihre Enkel seyn und ihres Vorsichts-Beispiel und ihre Anhänglichkeit an die Gesetze, nicht im Zirkel unsern Berathungen zur Warnung und Nachahmung aufstellen?

Dieser Klugheits-Genius, wenn uns kein höherer Beweggrund leiten kann, soll uns besonders vereinigen, das Geleis der Gesetze nicht zu verlassen.

Was wir außer dieser Sphäre thun, das thun, denken, wollen und handeln wir nicht im Geist unser Väter, nicht im Geist der Brüderlichkeit, nicht im Geist der Freundschaft, nicht im Geist eines guten Bürgers.

Wir ergreifen die Hand einer Parthie, compromittiren die heilige Sache des Vaterlands vor uns selbst, und zerstören unsere besten Pläne, indem wir sie durchzusetzen einen illegalen Schritt thun.

Wir veranlassen und berechtigen, früher oder später, eine uns entgegengesetzte politische Meinung, das nämliche Unrecht an uns zu erwiedern, Gegenparthie zu nehmen, unsere Sache zu stürzen und Unglück und Elend über unser Haupt zu sammeln. Indem wir aus einem Labyrinth uns retten wollen, stürzen wir uns in ein anderes, und indem wir eine provisorische Periode beendigen mögen, treten wir nur in eine andere herüber — außer der Achtung der gesetzlichen Ordnung wird uns kein Heil, kein Segen, keine Ruhe.

Verzeiht mir, Freunde und Brüder! wenn ich diese Bemerkungen der kommenden Erfüllung meiner Pflicht voranschicke, die mir die Sache des Vaterlandes eben so dringend als mein Amt gebet.

Ihre erste Sitzung hat die Formalität, die das Gesetz vom 15. Heum. vorschreibt, überschritten, die wir heute aus Achtung für Gesetze und Ordnung nachbringen wollen.

Die heutige Sitzung will ich mit Ablesung aller dahin Bezug habenden Gesetzen und Verfügungen eröffnen,

und meine Mitcollegen einladen, den vorgeschriebenen Eid dem Vaterland zu schwören.

Die Wahlen der letzten Sitzung haben nicht bloß meine volle Zustimmung, sondern sie sind die Erfüllung meiner herzlichsten Wünsche.

Die Legalität, die ihnen abgeht, ist sehr leicht dadurch ersetzt, daß wir nach gesprochenem Eid, durch unsere Wahlen, die nämlichen Resultate hervorbringen.

Ich will es der Delicatesse meines braven Bezirks-Statthalters zuschreiben, daß Sie bey Vorführung Ihrer Geschäfte auf diesen Umstand nicht aufmerksam gemacht wurden.

Wie gesagt, dieser Umstand ist leicht gehoben, aber um der Folgen und unter jenen Beziehungen, die ich zu bemerken die Pflicht hatte, ist die Berichtigung absolute nöthig.

Darum, Brüder und Freunde, laßt uns im Geist dieser Verhältnisse, und im Andenken an unsere Väter und in der Aussicht auf eine bessere Zukunft, gemeinsam in gesetzlicher Ordnung an unsere wichtige Arbeit gehen.

Die sämtlichen Mitglieder weigerten sich, jedes einzeln aufgerufen, den gesetzlichen Eid zu leisten, und gaben die folgenden Weigerungsgründe schriftlich ein:

1. Der Verfassungsentwurf vom 29. May soll die Grundlage und die Richtschnur seyn, auf welche und nach welcher die Cantontagsakung ihre innere Verfassung einrichten und gründen solle. Da nun dieser Constitutionsentwurf als Basis aufgestellt ist, so folgert sich von selbst, daß die provisorische Regierung sich das Recht nicht mehr anmassen kann, durch nachfolgende Beschlüsse etwas von diesem Entwurf wegzuziehen oder hinzuzusetzen; daß folglich die von selber entwerfenden organischen Gesetze nichts anders als die Art der Wahlen der Deputirten, die Art wie selbe ihre Arbeiten anfangen, nicht aber die Gegenstände ihrer Arbeiten, mit deren sie sich befassen sollen (denn diese sind durch den Entwurf selbst vorgezeichnet) bestimmen können.

Da nun jener Entwurf durch einen gesetzlichen Beschluß und Proclamation als der einzige ächte aufgestellt und anerkannt wurde, so ist es bestreudend, daß man in dem Decret vom 15. Juli unter dem 6ten und 9ten Artikel Gegenstände bemerkt, die in dem eigentlichen Constitutionsentwurf nicht enthalten, und wodurch die Arbeiten der Cantons-Deputirten so sehr beschränkt werden.

2. Der Constitutionsentwurf giebt der Cantonalregierung die Verwaltung der Nationalgüter und Domänen, mit Inbegriff der Zehnden und Bodenzinse, ohne

Vorbehalt, ohne weitere Bestimmung und Einschränkung, zu Besoldung der Geistlichen und für öffentliche Unterrichtsanstalten, so wie die Versorgung des Gottesdienstes.

Das organische Gesetz aber erklärt: §. 7. Litt E. alle Nationalgüter jeder Art als unverletzliches Staatseigenthum, und eignet der Centralregierung §. 6. Art. 10. die allgemeine Oberaufsicht der weltlichen Gewalt in geistlichen Sachen, folglich auch das fernere Schicksal der Klöster zu. Wenn nun die Regierung alle wirkliche Nationalgüter, alle Klostergüter und Stiftungen als unverletzliches Staatseigenthum anspricht, so bleibt dem Canton Schwyz gar nichts, weder zu Bestreitung der Cantonausgaben, weder für öffentliche Unterrichtsanstalten, in sofern die Regierung solche zu andern Bedürfnissen zu gebrauchen glaubte, und ist also dem Verfassungsentwurf entgegen.

Wenn die Centralregierung die allgemeine Oberaufsicht der weltlichen Gewalt in geistlichen Dingen sich zu eignet, so könnte sich die Regierung Eingriffe in Religionsachen erlauben, zu welchen sie der Constitutionsentwurf nicht berechtigt. Der Gottesdienst ist durch denselben jedem Canton freigestellt, und als unverletzlich anerkannt, und dieß soll und muß er seyn, wenn nicht der Grundpfeil des Staats gestürzt werden soll.

3. Die provisorische Regierung setzt der Cantonaltagssatzung Schranken, innert welchen sie die Cantonalorganisation bearbeiten soll, und diese Schranken entziehen ihr einen Theil der Cantonsrechte, die ihr der Verfassungsentwurf gestattet.

Sie fodert noch überdieß einen Eid, Kraft dessen sie gehemmt ist, sich über die Bedürfnisse des Cantons zu berathen, und der helvetischen Tagsatzung ihre Wünsche vorzulegen, welcher es laut dem Constitutionsentwurf einzig zukommt, sowohl die allgemeine als besondere Verfassungen zu sanctioniren, folgsam auch zu prüfen, zu verwerffen, abzuändern. Wenn also die Cant. Tagsatzung Projektweise und mit Vorbehalt der Genehmigung der helvetischen Tagsatzung, auch die Grenzen des Verf. Entwurfs überschritte, so würden dadurch bloß die näheren Bedürfnisse und Forderungen des Cantons vorgezeichnet seyn, ohne dadurch der allgemeinen Tagsatzung ihr angewiesenes Recht zu beschränken. Wo hingegen bey solchen Einschränkungen, welche die organischen Gesetze aufstellen, die Cantonsrechte wirklich beschränkt, und dadurch auch der allgemeinen Tagsatzung in ihre angewiesenen Rechte eingegriffen würde.

4. Die Eidesformel vom 2. Heumonath verbindet jeden Wahlmann, jene Bürger zu Deputirten zu wählen, welche

die meisten Einsichten und Erfahrungen besitzen, um einerseits die besten Wahlen zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung zu treffen, und anderseits dem betreffenden Canton und jedem Theile desselben insbesondere dieselbe Einrichtung zu verschaffen, welche seinen Schaden zu wenden, seinen Nutzen zu begründen und zu befördern, auch das gemeine Beste der helvetischen Republik zu erwecken im Stand ist.

Diesen Eid haben wir beschworen; er fodert, was jeder ächte helvetische Bürger seinem Vaterland schuldig ist: er bezeichnet bereits auch die Pflichten eines Cantons-Deputirten, und mehr als dieses von ihm fordern, hieße ihm auf seiner Stelle Schranken setzen.

Mit diesem Eid wurden wir bey dem Zusammentritt der Bezirkswahlmänner bekannt, glaubten daß dieser und kein folgender mehr, auch für die Cantons-Deputirten werde vorgelegt werden. Und nur mit diesem, ohne mit einem andern bekannt zu seyn, nahmen wir die Stelle als Cantons-Deputirte an.

Nun sollten wir auf ein organisches Gesetz schwören, welches uns in unsern Rechten beschränkt, durch deren Beschränkung wir den Ruin und das Verderben unsers Cantons voraussehen, wie wir oben im zweyten Puncte bemerkt haben.

Wenn wir also über keine andre Gegenstände uns befassen können, als jene organischen Gesetze uns vorzeichnen, und auf die wir den Eid schwören sollten, so würden wir gehemmt, den Nutzen und Vortheil des Cantons zu befördern, und den Schaden zu wenden, müßten also durch Ablegung der Eidesformel vom 15. Juli, geradezu den Untergang unsers Cantons beschwören, und dadurch an unserm zuerst abgelegten Eid eidbrüchig werden. Der einzige Endzweck nach welchem die allgemeine Tagsatzung bey Prüfung des allgemeinen Verfassungsentwurfs sowohl, als jener der einzelnen Cantone sich zu benehmen hat, soll und kann kein anderer seyn, als das Wohl des gesamten helvetischen Vaterlandes, so wie seiner einzelnen Theile. Dieses kann am besten und nur dadurch erzielt werden, wenn denselben eine Verfassung gegeben wird, welche den Bedürfnissen und Lokalamständen einzelner Theile angemessen ist, ohne daß dadurch das Ganze Schaden leidet.

Es ist also nothwendig, daß die Mitglieder der allgemeinen Tagsatzung diese Bedürfnisse jeder dieser Theile und auch die Mittel selben abzuhelfen, genau kennen. Wie können selbe aber je zu diesen Kenntnissen gelangen, wenn den Deputirten der Cant. Tagsatzung, welche gewiß am besten die Forderungen und die verschiedenen Ver-

hältnisse ihres Cantons kennen, und deren Bericht als der wahre und ächte anzusehen ist, durch organische Gesetze untersagt ist, ihre Wünsche zu äußern, und sich mit Gegenständen zu befassen, die einzig die Ruhe, das Glück, und das Wohl ihres Cantons und dessen Bewohner zu erwecken im Stande wären? Durch diese organische Gesetze und die Ablegung des neu verfaßten Eides, würden also der allgemeinen Tagsatzung jene Mittel und Wege weggeschnitten, auf welchen sie die Bedürfnisse der verschiedenen Theile kennen lernen sollte, um selben abzuheilen.

In Erwägung der so vielen wichtigen Gründen, glauben Unterschriebene Ursache genug zu haben, den geforderten Eid vom 15. Juli zu verweigern, sind aber bereit nach dem Sinn und Geist jener Eidsformel vom 2. Jul. und mit dessen Verpflichtung die angewiesene Bahn zu betreten, und zum Besten des gemeinsamen Vaterlands, so wie unsers Cantons, nach dem allgemeinen Verfassungsentwürfe zu arbeiten.

Als die sämtlichen Glieder der Tagsatzung (Truttmann ausgenommen) also beharrlich die Eidleistung verweigerten, so erklärte der Reg. Statthalter Namens der Regierung: daß weil sie das Gesetz, kraft dessen sie zusammenberufen worden, nicht mehr anerkennen, alle ihre Befugnisse zu Entwerfung einer Cantonsorganisation nothwendig aufhören, und ihre Vereinigung demnach als eine illegale Versammlung angesehen werden müsse.

(Der Vollz. Rath hat am 15. Aug. beschlossen, den B. Müller (Friedberg), Mitglied des Finanzraths, als Regierungscommissär nach Schwyz zu senden, mit dem Auftrage: in Gemeinschaft mit dem Reg. Statthalter Truttmann, die Maßregeln zu ergreifen, die geschickt seyn mögen, einerseits die einzelnen Glieder der Tagsatzung von den Irthümern in denen sie sich befinden, zurückzubringen (auf welchen Fall allein ein neuer Zusammentritt der Tagsatzung gestattet werden darf), und andererseits die öffentliche Ruhe und Ordnung im Canton zu erhalten.

Jeder Unbefangene muß auf den ersten Anblick über die sonderbare Verwirrung erstaunen, in Folge welcher die Weigerungsgründe der Tagsatzung, aus der Anleitung für die Cantons-Tagsatzungen hergenommen sind, die mit dem zu leistenden Eide in durchaus keinem Verhältnisse steht. Der Eid sagt: „Ihr solltet angeloben und schwören, euch mit keinerley andern Gegenständen zu befassen, ausser denjenigen, die euch durch den allgemeinen Verfassungsentwurf und durch

das darauf gegründete Gesetz vom 3. Heum. angewiesen sind.“ Die Mitglieder der Tagsatzung erklären: sich an den Verfassungsentwurf, aber nicht an die Anleitung vom 15. Heumonat (von der in dem Eid ja gar nicht die Rede ist) halten zu wollen. Die seltsame Verwirrung, mit der sie die Anleitung zum Gesetz umschaffen, läßt keun aber auch in dieser Anleitung selbst, Dinge finden, wovon das Gegentheil jedem der lesen kann, in die Augen springt. So sagen sie — um nur ein Beispiel auszuheben — „Das organische Gesetz erklärt die Nationalgüter für unverlegliches Staats Eigenthum. . . . So bleibt dann aber dem Canton Schwyz gar nichts, weder zu Bestreitung der Cantonalausgaben, weder für öffentliche Unterrichtsanstalten, in sofern die Regierung solche zu andern Bedürfnissen zu gebrauchen glaubte, und also dem Verfassungsentwurf entgegen.“ Nun aber heißt es in der Anleitung, über die man klagt, ausdrücklich wie folgt: „Der Cantonalgewalt kömmt die Verwaltung der dem Staat zu unverleglichem Eigenthum zustehenden Nationalgüter jeder Art zu u. s. w., deren Ertrag zu Bestreitung der Ausgaben für den öffentlichen Gottesdienst, zur Besoldung der Geistlichkeit, zum Unterhalt und Aufkündigung endlich der besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten jeden Cantons namentlich angewiesen sind.“ Was thut die Anleitung hier anders, als der Verfassungsentwurf that? Sie erklärt die Nationalgüter für Eigenthum des Staats, das von dem Canton verwaltet, — der Ertrag für den Canton verwandt, das aber nicht von diesem willkürlich veräußert werden soll.)

Gesetzgebender Rath, 7. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Vet. Commission über verschiedene Gegenstände:)

4. Die Deputierten der Gemeinde Losone, Distrikt Locarno, Cant. Lugano, übersenden dem gesetzg. Rath eine schriftliche Erklärung eines Bürgers von Arcegnio, der sich in diesem Augenblick in Rom befindet, worinn er sagt, daß er nicht zu der von seinen Mitbürgern begehrten Trennung von der Pfarrkirche von Losone einwilligen könne, und daß andere dort sich befindliche Bürger von Arcegnio, mit ihm nächstens eine Protestation wider diese Trennung der Dorfschaft Arcegnio von Losone einschicken werden, indem sie dieselbe als einen Stoff von Zwistigkeiten und Prozessen ansehen. Die Vet. Com. schlägt vor, diese Zuschrift der Vollziehung mit dem Decretsavor-schlage zuzuwenden. Angenommen. (Die Forts. folgt.)